



Steuerliche Überlegungen zum Jahresende 2020

Steuertipp: Kluges Handeln vor dem Jahreswechsel 2020/ 2021

Mit Blick auf den Jahreswechsel gilt es nachfolgende Punkte zu kontrollieren, die noch in diesem Jahr zu klären oder für das kommende umzugestalten sind. Zusätzlich sollten mindestens einmal pro Jahr grundlegende Dinge abgeprüft werden. So sind etwa Sinn und Zweck bestehender Regelungen zu prüfen. Dinge, die noch im alten Jahr zu tun sind, müssen auf den Weg gebracht sowie Neuerungen, die ab 2021 in Kraft treten, berücksichtigt werden. Nachfolgend hierzu ein, nach Zielgruppen geordneter – nicht abschließender – Katalog möglicher Überprüfungen und Handlungen unter Berücksichtigung der geplanten steuerlichen Änderungen.

Vorweg und im 1. Abschnitt stellen wir im Folgenden kurz die Änderungen vor, die alle Steuerzahler(innen) mehr oder weniger betreffen. Im 2. Abschnitt werden die wichtigsten Punkte zum Jahreswechsel und Änderungen in 2021 für Freiberufler und Unternehmer vorgestellt. Der 3. Abschnitt beinhaltet die wesentlichen Punkte und Fragen für Kapitalgesellschaften.

Allgemeine Änderungen

Das Bundeskabinett hat am 2. September den Entwurf für das Jahressteuergesetz 2020 beschlossen. Unter anderem werden darin die folgenden Punkte genannt:

Förderungen von Investitionen von kleineren und mittleren Unternehmen:

Die Investitionen kleinerer und mittlerer Unternehmen sollen steuerlich stärker gefördert werden. Hierzu wird die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen verbessert. Die Änderungen sollen der Liquiditätsverbesserung und Berücksichtigung der besonderen Situation der Corona-Krise Anpassungen ermöglichen. Das **Erfordernis der nahezu ausschließlichen Nutzung wird aufgegeben** und **es reicht eine Nutzung zu mehr als 50%** (Damit jetzt auch für Firmenwagen interessant!). Die Investitionsabzugsbeträge sollen dazu auch auf 50 Prozent erhöht werden.

Zusätzlich soll es Erleichterungen in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen geben: Die Nutzungsvoraussetzungen, das heißt die Größenmerkmale zur Abgrenzung begünstigter Betriebe, werden vereinheitlicht und eine höhere einheitliche Gewinngrenze (in Höhe von 125.000 €) wird eingeführt. Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen können künftig auch für vermietete begünstigte Wirtschaftsgüter uneingeschränkt in Anspruch genommen werden.

Ab 2021 kann der Investitionsabzugsbetrag nur noch an der Stelle verwendet werden, an der er gebildet wurde. Dies ist für Personengesellschaften wichtig!

Die Neuregelungen bei den Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen sollen bereits für das Veranlagungsjahr 2020 anwendbar sein.

Hinweis: Anwendbar ab **2020**.

Steuerbefreiung von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld

Die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld wird bis 31. Dezember 2021 verlängert und damit der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25. August 2020 umgesetzt.

Steuerliche Maßnahmen für günstigen Wohnraum:

Es ist vorgesehen, dass Vermieter ihre Werbungskosten auch bei sehr günstiger Vermietung vollumfänglich abziehen können. Das gilt, wenn das Entgelt mindestens 50 Prozent (bisher: 66 Prozent) der ortsüblichen Miete beträgt. Liegt das Entgelt zwischen 50 und 66 Prozent der ortsüblichen Miete, wird eine Prognose zur Einkünfteerzielungsabsicht vorgenommen. Wenn diese positiv ausfällt, werden die Werbungskosten aus diesem Mietverhältnis nicht gekürzt.

1. Privatpersonen, Arbeitnehmer und Ruheständler

1.1 Änderungen im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019

Steuerbegünstigung bei Gehaltsverzicht oder – umwandlung

Gehaltsverzicht oder -umwandlung können im Hinblick auf Höhe der Rentenzahlungen und sonstiger Leistungen aus der Sozialversicherung des Arbeitnehmers für diesen nachteilig sein. Denn der sozialversicherungspflichtige Grundarbeitslohn wird in der Regel zugunsten von Zusatzleistungen regelmäßig dauerhaft abgesenkt. **Nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers sollen daher in Zukunft steuerbegünstigt sein.**

Eine echte Zusatzleistung liegt vor, wenn der Anspruch auf Arbeitslohn nicht deswegen herabgesetzt wird oder die Leistung nicht auf den bisherigen Arbeitslohn angerechnet wird. Es gilt daher: Wird die Leistung anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Arbeitslohnerhöhung gewährt oder wird bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn erhöht, liegt keine Zusatzleistung vor. **Die neuen Regelungen betreffen z. B. die Zuschüsse zu Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, zur Übereignung betrieblicher Fahrräder und zur Anwendung der 44-Euro-Freigrenze bei Gutscheinen und Geldkarten.**

Hinweis: Regelung gilt ab 2021

Weitere Änderungen:

Der Grundfreibetrag wird auf 9.696 € in 2021 und 9.984 € in 2022 erhöht. Der Freibetrag für Kinder bei Zusammenveranlagung der Eltern beträgt für 2020 7.812 € und steigt auf 8.388 €. Das Kindergeld steigt für jedes Kind um 15 € z.B. für das erste Kind auf 219 € in 2021.

Die **Behinderten-Pauschbeträge werden verdoppelt** und die **Anforderungen** an deren Gewährung **abgesenkt**. Im Ergebnis können grundsätzlich alle Steuerpflichtigen ab einem Behinderungsgrad von 20% die Gewährung der Pauschbeträge beantragen. Zudem werden Fahrkostenpauschalen von 900 € bzw. 4.500 € auf Antrag gewährt.

1.2 Weiter gilt es zum Jahresende folgende Punkte zu prüfen:

• Freiwillige Abgabe einer Einkommenssteuererklärung – Fristablauf 2016 Ende 2020!

Alle Bürger, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, aber nicht verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, können einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung stellen. Die Antragsveranlagung betrifft in der Regel Arbeitnehmer und macht Sinn, wenn mit einer Steuererstattung gerechnet werden kann. Auch Rentner können überprüfen, ob sich nicht bereits zu viel Steuern gezahlt haben, wenn von deren Kapitaleinkünften Zinsabschlagsteuer einbehalten wurde.

• Antrag auf Verlustfeststellung – Verjährung

Wurde keine Einkommensteuer gezahlt – und es besteht auch keine Abgabepflicht – ist zu prüfen, ob steuerlich wirksame Verluste erzielt wurden, die es zu sichern gilt, um diese mit Einkünften in den Folgejahren oder gegebenenfalls mit dem Vorjahr zu verrechnen. Dies trifft beispielsweise bei Durchführung einer weiteren Berufsausbildung, eines Studiums nach vorangegangenem Abschluss einer Lehrausbildung oder eines Aufbaustudiums zu. Die anfallenden Ausbildungskosten wie beispielsweise Semesterkosten, Fachliteratur, Arbeitszimmer, Fahrtkosten zu Seminaren und Lerngemeinschaften können als Werbungskosten, die im direkten Zusammenhang mit später zu erzielenden Einnahmen stehen, abgesetzt werden. Hierfür sind die entstandenen Aufwendungen in der Einkommensteuererklärung zu erfassen.

Wichtig: Auf der Formularseite 1 muss das Feld „Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages“ angekreuzt werden, um zu einem Verlustfeststellungsbescheid zu gelangen. Somit kann der

Verlust auf das Vorjahr zurückgetragen werden, indem Steuern abgeführt wurden. Ist dies nicht der Fall, erfolgt der Vortrag in die Folgejahre. Die Verjährungsfrist zur Antragstellung ist im Einzelfall zu prüfen. Zu beachten ist, dass für das betreffende Jahr des Verlustes bisher noch keine Einkommensteuererklärung abgegeben wurde, beziehungsweise dieser Bescheid noch nicht bestandskräftig ist. Für diese Fälle kann auch noch ein Antrag für frühere Jahre (bis zu sieben) abgegeben werden.

- **Lohnsteuerklasse und Freibeträge noch korrekt?**

Verheiratete sollten überprüfen, ob die Wahl der Steuerklassenkombination noch richtig ist (4/4 oder 3/5), da bei einem Arbeitsplatzverlust oder Krankheit die falsche Steuerklasse zu erheblichen finanziellen Einbußen führen kann. So orientiert sich der Anspruch auf Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld und andere Lohnersatzleistungen meist am Nettoentgelt des Betroffenen und kann durch die Steuerklassenwahl und die Eintragung von Freibeträgen positiv beeinflusst werden.

Wichtig: Erfolgt bei Verheirateten/Lebenspartnerschaften eine Trennung noch vor dem 01.01.2021, so besteht ab 2021 kein Anspruch mehr auf die Steuerklassenkombination 3/5. Auch ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Eintragung von Steuerfreibeträgen (Antrag auf Lohnsteuerermäßigung) noch bestehen oder erstmals vorliegen. Der Antrag kann für zwei Jahre gestellt werden und ist dann gegebenenfalls neu zu stellen. Alleinerziehende haben Anspruch auf die Steuerklasse 2 und nutzen damit den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Dieser Anspruch ist nichtig, sobald ein Lebenspartner oder ein anderer Erwachsener zum Haushalt gehört.

Hinweis: Arbeitnehmer sind verpflichtet ihre Steuerklasse ändern zu lassen, sobald die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuervergünstigungen nicht mehr vorliegen.

- **Einnahmen und Ausgabenverschiebung**

Das Verschieben von Einnahmen in spätere Zeiträume und das Vorziehen von Ausgaben in das aktuelle Steuerjahr kann in einer Reihe von Praxisfällen sinnvoll sein und im Einzelfall zu einigen Tausend Euro Steuerersparnis führen.

Starten wir mit dem Erhalt einer Arbeitnehmerabfindung, die zum ermäßigten Steuersatz nach der sogenannten „Fünftelregelung“ besteuert werden soll. Hier kommt es für die Höhe der Besteuerung auf die übrigen Einkünfte des Steuerpflichtigen an. Ist er beispielsweise Eigentümer einer vermieteten Eigentumswohnung oder eines Mietshauses, könnte durch ein Vorziehen von Ausgaben der Steuersatz im Jahr der Abfindung abgesenkt werden. Auch bei einer nicht Inanspruchnahme der Fünftelregelung ist dies von Vorteil. Ziel ist es, den Grenzsteuersatz im Jahr der Abfindungszahlung zu senken. Auch die Einnahmeverlagerung durch legale Auswahl eines anderen Auszahlungszeitpunktes ist zu prüfen.

Der Werbungskosten-/Arbeitnehmerpauschbetrag liegt bei 1.000 €. Wird dieser zum Beispiel bereits durch die Fahrtkosten (Entfernungspauschale) überschritten, lohnt es sich auch noch im alten Jahr Ausgaben für Arbeitsmittel, Seminare etc. zu tätigen. Ansonsten können diese auch in das nächste Jahr verschoben werden.

Wichtig: Seit dem 01.01.2019 beträgt der sofort abzugsfähige Betrag für geringfügige Wirtschaftsgüter netto 800 €

Steuerbegünstigte Handwerkerarbeiten und Dienstleistungen rund um den privaten Haushalt sind durch Höchstbeträge begrenzt (Lohnanteil: 6.000 € p. a.). Hierbei ist der Zeitpunkt der Zahlung und nicht etwa die Ausführung der Arbeiten maßgeblich. Insoweit ist bei Handwerker- und Dienstleistungen, die sich über den Jahreswechsel erstrecken, zu prüfen, inwieweit durch Anzahlung oder Verschiebung der Schlusszahlung die steuerlichen Höchstbeträge besser ausgenutzt werden können.

Wichtig: Die Aufwendungen für die Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung sind nicht absetzbar, soweit es sich um eine öffentlich-betreffende Maßnahme handelt. Handelt es sich um den eigentlichen Haus- oder Grundstücksanschluss und damit um die Verbindung des öffentlichen Sammelnetzes mit dem Grundstück, ist der Abzug möglich.

Bei den außergewöhnlichen Belastungen wie Arztaufwendungen, Zahnersatz, Brille, etc. ist jeweils die zumutbare Eigenbelastung in Abzug zu bringen. Aus diesem Grunde sollten die Zahlungen hierfür in einem Jahr zusammengefasst und nicht etwa auf zwei Jahre verteilt werden, um die zumutbare Eigenbelastung deutlich zu übersteigen und eine steuerliche Wirkung zu erzielen. Es ist ungeschickt, wenn Ehegatten ihre altersbedingten und preisintensiven Zahnreparaturen über zwei Jahre ziehen. Zumindest die Zahlungen sollten in einem Jahr erfolgen.

Steht beispielsweise im Frühjahr die Anschaffung einer neuen Brille oder gar eines Hörgerätes an und sind im laufenden Jahr bereits hohe Arztkosten angefallen, so sollte geprüft werden, ob das Vorziehen dieser Ausgaben zu einer zusätzlichen Steuererstattung führen.

- **Kapitalanleger/Sparer**

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt ein sogenannter Pauschbetrag in Höhe von 801 € steuerfrei. Bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern verdoppelt sich dieser auf 1.602 €. Hierzu ist ein **Freistellungsauftrag dem jeweiligen Anlageinstitut** zu erteilen. Die maximale Summe der Freistellungsaufträge darf den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen. Sind diese bis dato nicht optimal verteilt,

sollte eine kurzfristige Berichtigung stattfinden, um für das Jahr 2020 eine bestmögliche Ausnutzung der Sparerfreibeträge zu erlangen.

Beim Spekulieren/Handel mit Aktien oder Wertpapieren sollte geprüft werden, inwieweit durch die Realisierung von Verlusten diese mit steuerpflichtigen Gewinnen verrechnet werden können. Hierzu ist ein Verkauf der Papiere vor dem Jahreswechsel erforderlich. Soweit Aktien- oder Wertpapiere weiterhin interessant sind, kann sofort ein Wiederankauf erfolgen. Ob und inwieweit sich dies lohnt, gilt es durchzurechnen.

Erfolgen Wertpapieranlagen bei verschiedenen Anlageinstituten und es wurden bis dato bei einem Anlageinstitut nur Verluste (Aktien-/Fondsverluste, Optionen u. a.) erwirtschaftet, aber im selben Zeitraum bei einem anderen Anlageinstitut Gewinne erzielt, können diese auf einfachem Weg nicht miteinander verrechnet werden. Die Verluste werden vom Anlageinstitut automatisch in das nächste Jahr vorgetragen, soweit kein Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung **bis spätestens den 15.12. des Jahres** gestellt wird. Mit der Verlustbescheinigung kann dann eine Verrechnung mit den Gewinnen beim Anlageinstitut im Rahmen der Einkommenssteuererklärung durchgeführt werden.

Wurden Lebensversicherungen vorzeitig gekündigt, so ist zudem zu prüfen, ob die gegebenenfalls erzielten Verluste mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden können. Riester- und Rürup-Zahler sollten kontrollieren, ob die Höchstförderung ausgeschöpft wurden oder noch Einzahlungen vor Jahresende sinnvoll sind.

WICHTIG: Die Einführung der Verlustabzugsbeschränkungen in § 20 Abs. 6 EStG steht nicht im Einklang mit dem Tenor der Rechtsprechung des BFH in letzter Zeit, der mehrfach die Abzugsfähigkeit der Verluste zugelassen hatte. (vgl. BFH VIII R 13/15 vom 24.10.2017, BFH/NV 2018 S. 280 Tz.1 in AktStR I 2018 und Tz. 33 in AktStR II/2019). Die Entwicklung bleibt abzuwarten.

- **Immobilieigentümer als Vermieter**

Es können gegebenenfalls Ausgaben vorgezogen werden, um die Steuerlast im laufenden Jahr noch zu senken.

Wichtig: Mietverträge mit Angehörigen, die steuerliche Wirkung entfalten, sollten nachfolgend geprüft werden. Sind die gewünschten Ziele noch erreichbar? Bei einer steuerlich wirksamen Vermietung an Angehörige ist der Vergleich zur ortsüblichen Miete im Rahmen der steuerlichen Regeln im Auge zu behalten und sollte daher **sicherheitshalber bei 75 %** der ortsüblichen Miete liegen (steuerlicher Vollabzug der Werbungskosten liegt bei mind. 66 % der ortsüblichen Miete). Im Einzelfall kann ab dem nächsten Jahr die unentgeltliche Überlassung der Beteiligung an den tatsächlichen Ausgaben günstiger sein und ist zu prüfen. **In diesem Zusammenhang sind auch die aktuellen Mietspiegel aufgrund der Entwicklung des Immobilienmarktes zu berücksichtigen, da Steigerungen der ortsüblichen Vergleichsmieten berücksichtigt werden müssen.**

Hinweis: Durch das Jahressteuergesetz 2020 soll die Grenze auf 50% der ortsüblichen Miete abgesenkt werden.

- **Heiraten vor dem Jahresende?**

Das „Ja-Wort“ vor dem Jahreswechsel kann zu erheblichen Steuervergünstigungen bei der Einkommenssteuer und Erbschaft-/Schenkungssteuer führen und ist im Einzelfall zu prüfen. Wichtig ist, dass eine Hochzeit noch vor dem Jahresende einkommenssteuerliche Wirkung für das ganze Jahr 2020 zeigt.

- **Mietwohnungsbau**

Zur **Förderung des Mietwohnungsneubaus wird eine bis Ende des Jahres 2021** befristete Sonderabschreibung in Höhe von 5 % pro Jahr, und zwar für vier Jahre gewährt. Die Sonderabschreibung soll zusätzlich zur bestehenden linearen Abschreibung gewährt werden.

WICHTIG:

Voraussetzung ist, dass die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 €/qm Wohnfläche nicht übersteigen**. Außerdem muss die Wohnung im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Gefördert werden maximal 2.000 €/qm Wohnfläche.

- **Spekulationsbesteuerung: häusliches Arbeitszimmer**

Ein häusliches Arbeitszimmer, das sich im Wohnbereich der ansonsten zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung befindet, dient nicht Wohnzwecken. Wird die Wohnung innerhalb der Spekulationsfrist von zehn Jahren verkauft, ist der anteilige Verkaufserlös – vermindert um die anteiligen Anschaffungskosten – des häuslichen Arbeitszimmers steuerpflichtig. Um dies zu vermeiden, ist auf die Geltendmachung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten für das häusliche Arbeitszimmer zu verzichten.

Hinweis: Die Rechtsprechung folgt dieser Sichtweise der Verwaltung zunehmend weniger. Hier bleibt die Entwicklung abzuwarten.

2. Freiberufler, Selbstständige, Unternehmer und andere Gewerbetreibende

2.1 Änderungen im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020

- **Förderungen von Investitionen von kleineren und mittleren Unternehmen:**

Die Investitionen kleinerer und mittlerer Unternehmen sollen steuerlich stärker gefördert werden. Hierzu wird die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen verbessert. Die Änderungen sollen der Liquiditätsverbesserung und Berücksichtigung der besonderen Situation der Corona-Krise Anpassungen ermöglichen. Das **Erfordernis der nahezu ausschließlichen Nutzung wird aufgegeben** und es reicht eine Nutzung zu mehr als 50% (Damit jetzt auch für Firmenwagen interessant). Die Investitionsabzugsbeträge sollen dazu auch auf 50 Prozent erhöht werden.

Zusätzlich soll es **Erleichterungen in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen** geben: Die Nutzungsvoraussetzungen, das heißt die Größenmerkmale zur Abgrenzung begünstigter Betriebe, werden vereinheitlicht und **eine höhere einheitliche Gewinngrenze (in Höhe von 125.000 €)** wird eingeführt. Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen können künftig auch für vermietete begünstigte Wirtschaftsgüter uneingeschränkt in Anspruch genommen werden.

Ab 2021 kann der Investitionsabzugsbetrag nur noch an der Stelle verwendet werden, an der er gebildet wurde. Dies ist für Personengesellschaften wichtig!

Die Neuregelungen bei den Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen sind bereits für das Veranlagungsjahr 2020 anwendbar sein.

Hinweis: Anwendbar ab 2020.

- **Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung im Rahmen des Forschungszulagengesetzes:**

Ab dem Jahr 2020 kann durch einen elektronisch gestellten Antrag beim Betriebsstättenfinanzamt nach Bescheinigung der Forschungszulagenbescheinigungsstelle **eine Zulage von bis zu 25% der Bemessungsgrundlage (in der Regel Löhne und Gehälter der Entwickler oder bei Einzelunternehmern 40 € je Arbeitsstunde)** max. 1,0 Mio. € bis 2025 dann 500.000 € **im Rahmen der Steuerveranlagung** gewährt werden.

Hinweis: Anwendbar ab 2020.

- **Umsatzsteuer:**

Im Umsatzsteuerrecht soll es unter anderem Änderungen zu den verfahrensrechtlichen Konsequenzen von **Rechnungsberichtigungen** und bei **Preisnachlässen und Preiserstattungen** geben. Diese Regelungen sollen ab Inkrafttreten des Gesetzes gelten.

Bei der **Rechnungsberichtigung** wird gesetzlich festgeschrieben, dass die Berichtigung kein Rückwirkendes Ereignis ist. Im Ergebnis wird die Wirkung der Berichtigung nur noch dann erzielt, wenn das Jahr des unberechtigten Vorsteuerabzugs noch änderbar ist.

Bei Preisnachlässen und Preiserstattungen in einer Lieferkette soll eine Minderung der Bemessungsgrundlage nur noch dann vorliegen, wenn der Leistungsbezug dieses Abnehmers in der Leistungskette im Inland steuerpflichtig ist.

Weiter gilt es zum Jahresende folgende Punkte zu prüfen:

• **Unternehmensgründung I**

Unternehmer, die ihre unternehmerische Betätigung neu aufnehmen, müssen bisher im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im Folgejahr monatliche Voranmeldungen abgeben. Dies wird – erst einmal für die Kalenderjahre 2021 bis 2026 – ausgesetzt. Im Gründungsjahr ist zur Frage der Abgabe von Voranmeldungen die Steuerzahllast realistisch zu schätzen. Für das Folgejahr ist die im Erstjahr gezahlte Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen (Hochrechnung).

• **Unternehmensgründung II**

Ist die Gründung eines Unternehmens beabsichtigt, so bedarf es auch hier einer Vielzahl von Überlegungen und Abwägungen in Bezug auf den Zeitpunkt. Hier kann im Einzelfall die Gründung im alten Jahr, aber auch erst im Folgejahr von Vorteil sein. Eine Unternehmensgründung bei der mit Anlaufverlusten im ersten Jahr zu rechnen ist – wie beispielsweise dem Ankauf von Waren bei der Einnahmen-/Ausgabenrechnung – kann zur Verrechnung mit steuerpflichtigen Einkünften aus der bisherigen Tätigkeit im gleichen Jahr und in Verbindung mit der Anwendung der Fünftelregelung des § 34 EStG sehr vorteilhaft sein.

• **Beteiligungen an Kapitalgesellschaften**

Der Bundesfinanzhof hat in 2018 und 2019 mehrfach zu steuerlichen Zuordnungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften geurteilt, in welchen neben der Beteiligung noch ein Einzelunternehmen bestanden hat. Hier gilt es mit dem Mandanten zu prüfen, ob die Beteiligung als Betriebsvermögen anzusehen ist. Hier können sich insbesondere bei geplanten Betriebsübertragungen ungewollte Rechtsfolgen ergeben. Auch in der laufenden Besteuerung können hier Änderungen durch eine geänderte Zuordnung ergeben.

• **Gewinnermittlung im Rahmen einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung:**

Soweit die Gewinnermittlung im Rahmen einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung erfolgt, unterliegt diese dem strengen Zufluss-/Abflussprinzip. Bereits mit einer Verlagerung von Zahlungen kann Einfluss auf das Jahresergebnis 2020 genommen werden. Die Frage, ob aus steuerlicher Sicht Wirtschaftsgüter noch im alten oder neuen Jahr angeschafft werden sollen, ist von den steuerlichen Verhältnissen im Einzelfall abhängig und sollte nicht pauschal entschieden werden. So etwa sind geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungspreis von netto 800 € in voller Höhe steuerlich absetzbar, soweit die Anschaffung noch in diesem Jahr erfolgt. Für Anschaffungen die 2021-2023 erfolgen, kann **bereits im Jahre 2020 der Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden, soweit die sonstigen Bedingungen der Förderung erfüllt sind (Gewinngrenze: < 100.000 € (JStG 150.000 € geplant)** (Einnahmen-Überschuss-Rechner) **bzw. Betriebsvermögen: < 235.000 €** (Bilanzierer) gemäß § 7 g EStG).

Dieser wird auch für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter gewährt. Darüber hinaus kann die 20-prozentige (50%: JStG 2020 geplant) Sonderabschreibung für klein- und mittelständische Betriebe auch dann in Anspruch genommen werden, auch wenn vorher kein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde. Insoweit ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Anschaffung im Jahre 2020 nicht vorteilhafter ist.

• **Gewinnermittlung durch Aufstellung einer Bilanz:**

Für bilanzierende Unternehmer kann die Eigenkapitalausstattung des Unternehmens von besonderer Bedeutung sein. So etwa geht **ein negatives Eigenkapital mit Problemen bei der Unternehmensbewertung einher**. Beispielsweise kann das Rating durch die Banken zu deutlichen Zinsnachteilen bei notwendigen Finanzierungen führen. Liegen Entnahmen aus dem Unternehmen über dem Gewinn des laufenden Jahres (Überentnahmen), kann **dies dazu führen, dass die Schuldzinsen des Unternehmens in Höhe von 6 % der Überentnahme steuerlich nicht mehr abzugsfähig sind**. **Personenunternehmen** können Ihre Eigenkapitalsituation verbessern und Überentnahmen vermeiden, **indem entsprechende Einzahlungen noch im Dezember auf das Unternehmenskonto erfolgen**. Dabei sollte das positive Eigenkapital einen Wert in Höhe von 235.000 € nicht übersteigen, um noch in den Genuss des Investitionsabzugsbetrags zu kommen.

• **Investitionsabzugsbetrag**

Wurde im **Jahr 2017** zur Gewinnminimierung ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen, so muss zur Vermeidung einer schädlichen Auflösung, die Investition bis spätestens zum 31.12.2020 (aufgrund der **Pandemie bis 31.12.2021: 4 Jahre**) erfolgen.

- **Umsatzsteuer**

Für Unternehmer und Freiberufler die umsatzsteuerlich gemäß § 19 UStG als Kleinunternehmer behandelt werden, gilt es die Grenzen des Umsatzsteuerrechts zu beachten. Dies ist von Bedeutung, da es bei der Überschreitung des Grenzbetrages – 22.000 € ab dem Jahr 2020 – zur umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung im Folgejahr kommt. Bei Überschreitung gilt es die Rechnungstellung ab dem 01.01.2021 mit Umsatzsteuer ausweis entsprechend der Vorschriften des Umsatzsteuerrechts durchzuführen. Jedoch kann auch hier durch Verschiebung von Einnahmen eine steuerlich optimierte Gestaltung erfolgen. Nicht buchführungspflichtige Unternehmer können ihre Umsatzsteuer auch auf Antrag nach den Regelungen der Ist-Besteuerung ermitteln. Hierzu gehören die Freiberufler (Katalog gemäß § 18 EStG) und Unternehmen, die nicht bilanzierungspflichtig sind, sowie – auf Antrag – Unternehmen, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 500.000 € nicht übersteigt (§ 20 UStG). Für die begünstigten Unternehmen ist eine Umstellung auf die so genannte Ist-Versteuerung jeweils zum Jahreswechsel möglich. Hierzu ist ein Antrag beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Dieser ist an keine Frist gebunden.

- **Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG**

Geschenke sind – soweit es sich nicht um Streuartikel handelt – pauschal zu versteuern. Hierbei ist allerdings zu unterscheiden, ob diese Geschenke beim Empfänger überhaupt einkommensteuerbar und -pflichtig sind. Die Pauschalbesteuerung umfasst lediglich die Geschenke, die zu einkommensteuerbaren und -pflichtigen Einkünften führen. Beispielsweise, ein Unternehmer beschenkt einen Lieferanten. Beschenkt der Unternehmer einen Kunden (Endverbraucher, keine gewerblichen oder selbstständigen Einkünfte), so ist die Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG nicht anzuwenden.

- **Berechnung der 44€-Freigrenze (Brutto!)**

Bei der Freigrenze sind nach neuem Urteil Versandkosten bei direkter Zusendung an den Mitarbeiter in seine Wohnung hinzuzurechnen, da es sich um eine zusätzliche Leistung handelt. Schickt der Arbeitgeber die Ware (im Wert von 44 €) in die Firma und übergibt dort diese dem Arbeitnehmer, so sind die Versandkosten nicht einzubeziehen und die Freigrenze ist gewahrt.

- **Bargeschäfte über Barkassen und Kassensysteme**

Die Barkasse, wie auch die Registrierkasse und sämtliche elektronischen Kassensysteme sind im Fokus der Betriebsprüfung und der Finanzverwaltung. Die Manipulierbarkeit soll ausgeschlossen werden. **Hier ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Kassenbücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationunterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen sind. Programmierprotokolle, Einspielungen von Updates und eine Dokumentation von individuellen Programmierungen der Kassengeräte sind ebenfalls aufzubewahren und vorzulegen.** Liegen die Aufzeichnungen oder Bücher in elektronischer Form vor, ist der Amtsträger berechtigt, diese einzusehen und die Übermittlung von Daten über die einheitliche digitale Schnittstelle zu verlangen. Zudem kann er verlangen, dass Buchungen und Aufzeichnungen auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstelle zu Verfügung gestellt werden. Fehlen diese Unterlagen oder sind diese nicht mehr abrufbar, wird die Kasse nicht anerkannt aufgrund formeller Mängel, die den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form nicht entsprechen. **Es ist hier bei kleinsten Mängeln mit einer Schätzung zu rechnen.**

3. GmbHs und andere Kapitalgesellschaften und Ihre Gesellschafter

3.1 Änderungen im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020

Mit Beginn des Jahres 2020 sind insbesondere vor dem Hintergrund der CORONA Krise u.a. folgende interessante Neuerungen für Unternehmer in Kraft getreten.

Verlorene Gesellschafterdarlehen

Ab dem **31.07.2019** ist wieder eine Ansatzmöglichkeit der verlorenen Gesellschafterdarlehen und der Mittel bei Bürgschaftsinanspruchnahme als nachträgliche Anschaffungskosten auf eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft geschaffen worden (§ 17 Abs. 2a EStG-E).

Wichtig:

Die Anerkennung setzt immer eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung voraus. Diese liegt vor, wenn ein fremder Dritter das Darlehen oder Sicherungsmittel bei sonst gleichen Umständen nicht gewährt oder zurückgefordert hätte.

Es wurde nun die Rechtsprechung des BFH, welcher zugleich die Möglichkeit der Berücksichtigung der Verluste aus verlorenen Gesellschafterdarlehen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 6 EStG) geschaffen hatte, wieder korrigiert. Es sollen diese Verluste ab 2021 nur noch bis zu einem Betrag von 10.000 € je Kalenderjahr mit anderen Kapitaleinkünften verrechenbar sein. Erreicht werden soll dies durch **die Ergänzung des §32d Abs. 2Nr. Buchst. b EStG**.

3.2 Weiter gilt es zum Jahresende folgende Punkte zu prüfen:

Auch Kapitalgesellschaften (GmbH, UG, AG, etc.) und Ihre Gesellschafter können vor dem Jahreswechsel noch einiges zu ihren Gunsten regeln. Hierbei blicken wir auf die klassische Unternehmer-GmbH und zwar solche, in der die beteiligten Unternehmer/Gesellschafter mitarbeiten.

- **Stammkapital:**

Bei der Frage des Eigenkapitals sind hier die gesetzlichen Bestimmungen zum Erhalt des Stammkapitals zu beachten. Soweit ein negatives Eigenkapital durch erwartete Verluste zu befürchten ist, kann den Folgen hieraus durch Kapitaleinzahlungen in die „Freie Rücklage“ oder als Geschäftsdarlehen – mit entsprechender Rangrücktrittserklärung – entgegengetreten werden.

- **Versorgungszusage:**

Bei einer außerordentlichen hohen Gewinnerwartung ist zu prüfen, inwieweit eine Versorgungszusage an die im Unternehmen tätigen Gesellschafter sinnvoll ist. Dies gegebenenfalls ohne Rückdeckungsversicherung, um die Steuervorteile zur langfristigen Kapitalstärkung des Unternehmens zu nutzen. Die Rückdeckung der Versorgungszusage kann auch durch andere sinnvolle Investitionen erfolgen.

Wichtig: Es gilt das strenge Rückwirkungsverbot.

- **Verträge mit Angehörigen**

Verträge mit Angehörigen, die steuerliche Wirkung entfalten, sollten bezüglich der gesetzten Ziele überprüft werden. Dies gilt insbesondere für Miet- und Arbeitsverträge. Bei einer steuerlich wirksamen Vermietung an Angehörige, ist der Vergleich zur ortsüblichen Miete im Rahmen der steuerlichen Regeln als Fremdvergleich im Auge zu behalten.